



Finanzordnung des Studierendenrates Evangelische Theologie

Geändert am 21. Januar 2010 auf der ordentlichen Vollversammlung Nr. 2010-01 des SETH in Neuendettelsau.

Geändert am 28. Mai 2010 auf der ordentlichen Vollversammlung Nr. 2010-02 des SETH in Halle an der Saale.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushaltsplan	1
§ 2 ReferentIn für Finanzen und Statistik	1
§ 3 Einnahmen	2
§ 4 Ausgaben	2
§ 5 Rechnungsprüfung	2
§ 6 Auflösung des SETH	3
§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten der Finanzordnung	3

§ 1 Haushaltsplan

1.1 Die Referentin / Der Referent für Finanzen und Statistik erstellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für ein Jahr, der der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die VV muss einen Haushaltsplan beschließen (vgl. GO §15,3). Der Haushaltsplan legt auf Grundlage der zu erwartenden Einnahmen die möglichen Ausgaben fest. Er ist in Einzelposten untergliedert, kann auch Überschüsse ausweisen und muss mindestens ausgeglichen sein. Überschüsse sollen verwendet werden, um Posten des Haushaltsplanes bei Bedarf zu erweitern. Überschüsse am Ende eines Haushaltsjahres fließen in Rücklagen, um gegebenenfalls Engpässe in Folgejahren auszugleichen.

1.2 Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres, unabhängig von der Amtszeit der Referentin / des Referenten.

1.3 Anträge auf Kostenerstattung müssen bis zum Ende eines Haushaltsjahres eingehen. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

§ 2 ReferentIn für Finanzen und Statistik

Die Referentin / Der Referent für Finanzen und Statistik verwaltet die Finanzen des SETH nach den Vorgaben des Haushaltsplanes. Sie oder er haften nicht persönlich. Die Basen des SETH haften anteilig für evtl. Verbindlichkeiten.

§ 3 Einnahmen

3.1 Die Einnahmen des SETh setzen sich zusammen aus:

1. Zuwendungen der Basen (Vgl. §3.3 FO)
2. Spenden
3. Zuschüssen
4. Tagungsetats
5. erwirtschafteten Erträgen
6. Sonstige

3.2 In Zweifelsfällen entscheidet die VV über Annahme von Spenden.

3.3 Die Basen des SETh sind verantwortlich für seine finanzielle Ausstattung durch Zuwendungen in Form von Semester- oder Jahresbeiträgen sowie Spenden. Jede Basis bestimmt im Rahmen dieser Verantwortung und ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten selbst über die Höhe des Betrages.

§ 4 Ausgaben

4.1 Die Ausgaben des SETh setzen sich zusammen aus:

1. Vollversammlungen
(*Fahrtkosten¹, Ausrichtung, Materialien*)
2. Verwaltung
(*Post, Druck, Gebühren, Materialien*)
3. Beauftragte/r für Datenverarbeitung
4. Außenvertretung
(*Kopierkosten, Materialien, Tagungsbeiträge und Fahrtkosten für z.B.: Kommissionen, E-TFT, PVT, ABS, AGT, ÖKT, interfac*)
5. Arbeitsgruppen
6. Projekte
7. Mitgliedschaftsbeiträge
8. Sonstiges

4.2 Alle Posten des Haushaltsplanes sind untereinander deckungsfähig. Zweckgebundene Spenden dürfen nur für den Zweck, für den sie aufgebracht wurden, verwandt werden. Fällt dieser Zweck weg, bemüht sich der SETh um eine verantwortliche Entscheidung.

4.3 Der/Die FinanzreferentIn zahlt bei Überschreitung eines Etats um mehr als 25% keine Mittel mehr aus.

4.4 Über Ausnahmeregelungen und Nachtragshaushalte entscheidet die Vollversammlung (vgl. § 1.).

§ 5 Rechnungsprüfung

5.1 Jede VV wählt per Handzeichen zwei RechnungsprüferInnen, die eine kleine Finanzprüfung (Überprüfung des Kontostandes und Abgleich mit der aktuellen Buchführung, Kontrolle des Haushaltsplanes) in der aktuellen VV

¹ Fahrtkosten werden übernommen für das Leitende Gremium, das Referat für Finanzen und Statistik, die stud. VertreterInnen in der Fachkommission I und Fachkommission II, der/die Beauftragte für Datenverarbeitung, sowie Weitere in Ausnahmen und nach Maßgabe von Leitendem Gremium und Referat für Finanzen und Statistik.

durchführen.

5.2 In der letzten VV des Jahres soll eine große Finanzprüfung (Überprüfung der korrekten Verwendung der Finanzen des SETh, Überprüfung des Kontostandes und Abgleich mit der aktuellen Buchführung, Kontrolle des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses) durchgeführt werden.

5.3 Jederzeit können die RechnungsprüferInnen die Rechnungsunterlagen einsehen. Die RechnungsprüferInnen müssen auf jeder VV Bericht erstatten. Kommen die beiden RechnungsprüferInnen zu keinem gemeinsamen Überprüfungsresultat, erstatten sie der VV zwei Berichte.

5.4 Die Vollversammlung kann, auf Antrag einer oder eines Delegierten, nach der großen Finanzprüfung aufgrund des Berichts der RechnungsprüferInnen der Referentin / dem Referenten für Finanzen und Statistik das Vertrauen entziehen. Ist dies der Fall kann keine Wiederwahl erfolgen. (Vgl. §16,4 GO)

§ 6 Auflösung des SETh

Liegt einer VV ein Antrag auf Auflösung des SETh vor, erstattet die Referentin / der Referent für Finanzen und Statistik dieser VV einen Bericht über die finanzielle Situation. Der SETh kann nicht aufgelöst werden, solange finanzielle Verbindlichkeiten bestehen (vgl. Satzung § 13).

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten der Finanzordnung

7.1 Diese Finanzordnung bedarf der Zustimmung einer VV des SETh mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sie tritt am 21.01.95 in Kraft.

7.2 Anträge auf Änderung der Finanzordnung müssen wenigstens sechs Wochen vor Beginn einer VV schriftlich beim LG eingehen. Das LG nimmt einen Tagesordnungspunkt »Änderung der Finanzordnung« in seinen Tagesordnungsvorschlag auf und teilt allen Basen mit der Einladung den Antrag im Wortlaut mit. Auf der VV bedarf ein Antrag auf Änderung der Finanzordnung der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

7.3 Ein Antrag auf Außerkraftsetzung der Finanzordnung muss wie ein Antrag auf Änderung der Finanzordnung gestellt und vom LG behandelt werden. Diese Finanzordnung tritt außer Kraft, wenn zwei Drittel der auf einer VV anwesenden Stimmberechtigten einem solchen Antrag zustimmen.